

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

VORLÄUFIG
2006/2293(INI)

12.4.2007

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den
Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der
Regionen
(KOM(2006)231 - 2006/2293(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Markus Pieper

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung fordert den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit als federführenden Ausschuss auf, folgende Empfehlungen in seinen Entschließungsantrag aufzunehmen:

1. stellt fest, dass Boden eine gemeinsame und an vielen Standorten nicht-erneuerbare Ressource ist; hebt hervor, dass Boden gemeinsam mit Wasser, Luft und Biodiversität entscheidend für die langfristige und nachhaltige Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln, Faserstoffen und in zunehmendem Maße von Biomasse ist;
2. ist besorgt über die Folgen natürlicher Bodenverschlechterungen und menschlicher Eingriffe, betont die Notwendigkeit der Wiederherstellung geschädigter Böden;
3. weist darauf hin, dass die Land- und Forstwirtschaft eine entscheidende Rolle beim Erhalt der Bodenqualität sowie bei der Revitalisierung von Boden spielen und dass Eigentümer von Boden ein Eigeninteresse daran haben, die Bodenqualität zu bewahren;
4. stellt fest, dass Bodenverschlechterungen lokale bzw. regionale Ursachen und Auswirkungen haben; vereinzelte grenzüberschreitende Wirkungen sind durch regionale geomorphologische Faktoren begründet und erfordern deshalb zwischenstaatliche nicht aber europäische Maßnahmen;
5. stellt fest, dass Bodenverschlechterungen nicht – wie von der Kommission als eine Rechtfertigung für den Rahmenrechtsakt angeführt – eine wesentliche Ursache sondern ganz überwiegend eine Folge des Klimawandels sind; erinnert daran, dass Boden sich von Luft und Wasser unterscheidet, die mobile Ressourcen sind und nicht an Eigentum gebunden sind;
6. ist der Überzeugung, dass die bedeutende Diversität an Bodentypen (320 - mit zahllosen Unterarten) nationale Bottom-Up-Ansätze notwendig macht, fordert die Mitgliedstaaten ohne Bodenschutzgesetzgebung unter Einbeziehung der Verantwortung der Eigentümer auf, ihrer Verantwortung für den Schutz des Bodens gerecht zu werden;
7. fordert, dass bewerte nationale Konzepte nicht in Frage gestellt werden;
8. gibt zu Bedenken, dass die vorgeschlagene Strategie mit nationalen Zieldefinitionen und Sanktionsmechanismen aufgrund des unterschiedlichen nationalen Problembewusstseins für Bodenschutz nicht geeignet ist, das von der Kommission verfolgte Ziel zu erreichen, die Wettbewerbsverzerrungen zu verringern;
9. kritisiert die völlig unzureichenden Angaben zu den finanziellen Folgelasten des Richtlinienvorschlags, vermisst Angaben zur nationalen und europäischen Finanzierung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen;

10. zweifelt an den Kostenschätzungen der Kommission zu den Folgen der Bodenverschlechterung, da hier u. a. positive Wirkungen bestehender direkter und indirekter Bodenschutzgesetzgebung sowie positive Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zur Bodenstabilisierung nicht einberechnet wurden;
11. lehnt den Vorschlag der Kommission für eine Bodenschutz-Rahmenrichtlinie ab, da diese nicht unmittelbar zur nachhaltigen Bodenverbesserung führt, jedoch einen unverhältnismäßigen Bürokratie- und Kostenaufwand bedeutet und auf nationaler wie auf europäischer Ebene parallele Gesetzgebung nach sich zieht;
12. betont die Notwendigkeit, Überschneidungen, Widersprüche und Inkonsistenzen zu den bestehenden EU Regelungen zu vermeiden;
13. fordert im Sinne der besseren Rechtssetzung statt der EU-Rahmenrichtlinie eine Strategie, die die bestehenden und anstehenden bodenrelevanten Maßnahmen (Wasserrahmen-, FFH-, IVU-, Umwelthaftungsrichtlinie, Nitratrichtlinie, Regelungen zur Cross Compliance und zum Pflanzenschutz) in ihrem Vollzug und ihrer Wirkung auf den Bodenzustand analysiert; fordert dann auf dieser Basis Vorschläge für eine Ergänzung der bestehenden EU-Umweltgesetzgebung um Bodenschutzbelange;
14. fordert die Kommission auf, einen Know-How-Transfer von Best-Practise-Lösungen nationaler Bodenschutzgesetzgebungen zu initiieren und dafür Anreizsysteme zu entwickeln;
15. unterstreicht, dass sich eine EU-Rahmenrichtlinie nach den Prinzipien der besseren Rechtssetzung erst rechtfertigen lässt, wenn die Bewertung der erst zu ergänzenden bestehenden EU-Gesetzgebung sowie der freiwilligen Optionen zum Know-How-Transfer weiterhin Lücken im Bodenschutz offen legt;
16. fordert, erst auf Basis dieser Maßnahmen und wenn weiterhin für notwendig erachtet, über neue europäische Regeln nachzudenken, die dann aber verbindliche Verbesserungsvorgaben enthalten müssen;